

Statuten

der Sozialdemokratischen Partei Aesch-Pfeffingen

I

Ziel, Zweck und Mittel

Art 1 Ziel und Zweck

- 1 Die Sozialdemokratische Partei Aesch-Pfeffingen, im folgenden kurz SP Aesch-Pfeffingen oder Partei genannt, bezweckt die Verwirklichung der Ziele des demokratischen Sozialismus aufgrund des Programmes und der Beschlüsse der SP Baselland und SP Schweiz auf Gemeindeebene.

Art 2 Mittel

- 1 Das geschieht vor allem durch Stellungnahme zu Gemeindegeschäften, durch Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, durch Entfaltung einer aktiven Propaganda, durch Werbung neuer Mitglieder und durch die Führung von Wahl- und Abstimmungskämpfen auf Gemeindeebene.
- 2 Bei Nominationen in die Behörden der Gemeinde und die Organe der Partei sind die beiden Geschlechter angemessen zu berücksichtigen. Beide Geschlechter sollten, wenn möglich, mindestens zu einem Drittel vertreten sein.
- 3 Dritten gegenüber wird die Partei durch das Präsidium vertreten. Dieses Präsidium kann aus a) Präsident/in oder Vizepräsident/in oder b) Co-Präsidium bestehen; im Einzelfall kann das Präsidium auch andere Mitglieder dazu ermächtigen.

II

Rechtsform

Art 3 Name und Sitz

- 1 Die SP Aesch-Pfeffingen ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB. Sie ist eine Sektion der kantonalen bzw. schweizerischen Sozialdemokratischen Partei.

- 2 Der Sitz der Partei befindet sich in Aesch.

III

Mitgliedschaft

Art 4 Voraussetzungen

- 1 Mitglied der SP Aesch-Pfeffingen können alle natürlichen Personen werden, welche die Statuten und Beschlüsse der SPS und der SP BL anerkennen.
- 2 Die Mitgliedschaft bei der SP Aesch-Pfeffingen ist mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei unvereinbar. Ebenso die Tätigkeit für eine solche.

Art 5 Aufnahme

- 1 Die Aufnahme in die Partei erfolgt auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die Sektionsversammlung.
- 2 Bei Verweigerung der Aufnahme steht dem/der Gesuchsteller/in die Möglichkeit des Rekurses an die kantonale Geschäftsleitung offen. Das Rekursreglement regelt das Verfahren.

Art 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet bei schriftlicher Austrittserklärung, Wegzug (Kantonswechsel), bei Tod oder durch Ausschluss.
- 2 Ein Mitglied, das wissentlich die Statuten, oder die an der Parteitage der SPS festgelegten Satzungen und Richtlinien verletzt, die Parteiinteressen gefährdet oder die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der Partei grob vernachlässigt, kann, auf Antrag des Vorstandes, sofern traktandiert, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 3 Mitglieder, die trotz wiederholter und schriftlicher Mahnung unentschuldig während zweier Jahre keine Mitgliederbeiträge bezahlt hatte, gelten als ausgetreten.
- 4 Der Entscheid ist dem betroffenen Mitglied mit dem Hinweis auf die Rekursmöglichkeiten, schriftlich mitzuteilen.

IV

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art 7 Parteimitglieder

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährlichen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt wird.

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

- 1 Mit der Aufnahme in die SP Aesch-Pfeffingen erwirbt das Mitglied alle in diesen Statuten festgelegten Rechte und Pflichten.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden gemäss dem Finanzreglement der SP BL und dem von der Generalversammlung festgelegten Sektionsbeitrag jährlich entrichtet und so festgesetzt, dass die Mitglieder die zur Verfolgung des Vereinszweckes und zur Deckung der Vereinsschulden nötigen Beiträge zu gleichen Teilen leisten.
- 3 Die Mitglieder sind an allen Versammlungen stimm- und wahlberechtigt und geniessen das passive Wahlrecht. Sie können in den Vorstand gewählt werden. Ausserdem erhalten sie die Versammlungsprotokolle und weitere Informationsschriften.

Art 8 Sympathisant/in

- 1 Erhalten die Einladungen zu den Versammlungen sowie weitere Informationsschriften.
- 2 Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen.

Art 9 Mandatsträger/in

- 1 Mandatäre sind alle Parteimitglieder, die in der Gemeinde oder in der Sektion ein Mandat ausüben.
- 2 Die Mandatärssteuer beträgt in der Regel 10%. In besonderen Fällen - insbesondere in Wahljahren- kann die Sektionsversammlung eine Erhöhung bis max. 20% (ein Fünftel) beschliessen. Diese Vereinbarung wird mit den Mandatären vor deren Aufstellung zur Wahl schriftlich festgelegt.

Art. 10 Sympathisant/in als Mandatsträger/in

- 1 Der Vorstand kann in Ausnahmefällen der Sektionsversammlung Sympathisanten als Kandidaten oder als Mandatsträger vorschlagen.
- 2 Als Mandatsträger bezahlen diese nebst der Mandatärssteuer im Minimum den jährlichen Mindestbeitrag eines Parteimitgliedes.
- 3 Die Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung ist Voraussetzung für die Nomination.

Ausschliessung:

1. Die Statuten können die Gründe bestimmen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf, sie können aber auch die Ausschliessung ohne Angabe der Gründe gestatten.
2. Eine Anfechtung der Ausschliessung wegen ihres Grundes ist in diesen Fällen nicht statthaft.
3. Enthalten die Statuten hierüber keine Bestimmung, so darf die Ausschliessung nur durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen.

Stellung ausgeschiedener Mitglieder:

1. Mitglieder, die ausgetreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
2. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Schutz der Mitgliedschaft:

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.

V

Organisation

Art 11 Organe

- 1 Die Organe der SP Aesch-Pfeffingen sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) ausserordentliche Generalversammlung
 - c) Sektionsversammlung
 - d) Mandatärsversammlung
 - e) Fraktionsversammlung
 - f) der Vorstand
 - g) die Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SP Aesch-Pfeffingen. Sie trifft als solches alle Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung und kontrolliert namentlich die Tätigkeit des Sektionsvorstandes und wird vom Vorstand einberufen. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen. Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.
2. Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Genehmigung des Budgets für das folgende Rechnungsjahr
 - b) Festlegung der ausserplanmässigen Ausgabenkompetenz von Vorstand und Präsidium
 - c) Abnahme der Rechnung und des Berichts der Revisorenstelle
 - d) Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
 - e) Wahl des Sektionsvorstandes
 - f) Wahl der Delegierten in die kantonalen und nationalen Parteigremien
 - g) Wahl von zwei Rechnungs-Revisorinnen oder -Revisoren und einer Ersatzperson
 - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Partei- und Mandatärsteuern
 - i) Statutenänderungen
 - j) Erlass und Änderungen von Reglementen und Richtlinien
3. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alljährlich im 1. Quartal des Jahres statt.
4. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Sektionsvorstand oder durch 20% (ein Fünftel) der Mitglieder einberufen werden.
5. Das Datum der Generalversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich bekanntgegeben.
6. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden.
7. Über das ausnahmsweise Einbringen von nicht traktandierten Geschäften entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Art 13 Die Sektionsversammlung

- 1 Die Sektionsversammlung ist zuständig für
 - a) die Ausgabe von Wahl- und Abstimmungsparolen
 - b) die Nominierung für Kandidat/innen für Behörden und Kommissionen
 - c) Anträge an die kantonale und/oder schweizerische Delegiertenversammlung.

- 2 Die Einladung zur Sektionsversammlung erfolgt durch das Präsidium. Mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.
3. Über das Einbringen von nicht traktandierten Geschäften entscheidet die Sektionsversammlung mit 2/3-Mehrheit.

Art 14 Die Mandatärsversammlung

- 1 Die Mandatärsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen.
- 2 Die Mandatärsversammlung beschliesst und/oder genehmigt:
 - a) das Protokoll
 - b) grössere Aktionen auf Gemeindeebene
 - c) das Propagandamaterial bei Wahlen und Abstimmungen

Art 15 Die Fraktionsversammlung

- 1 Die Fraktionsversammlung wird nach Bedarf vom/von der Fraktionssprecher/in der Gemeindekommission oder von einem der SP-Gemeinderäte/innen einberufen.
- 2 Die Fraktionsversammlung setzt sich aus den SP-Gemeinderäten/innen und den Gemeindekommissionsmitgliedern zusammen. Das Präsidium ist, falls es nicht einem dieser Gremien angehört, zu den Sitzungen einzuladen.
- 3 Die Fraktionsversammlung berät und beschliesst die Haltung der Fraktion in wichtigen Gemeindeangelegenheiten.

Art 16 Der Vorstand

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird jeweils von der GV für ein Geschäftsjahr bestellt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederum wählbar.
- 2 Der Vorstand kann sich mit den Fraktionsmitgliedern zu einem *erweiterten* Vorstand vergrössern.
- 3 Seine Sitzungen werden durch das Präsidium einberufen. Eine Sitzung muss ebenfalls stattfinden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 4 Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) Vorbereiten der Versammlungen und anderen Anlässen
 - b) Organisation von Veranstaltungen politischer und bildender Art
 - c) die Wahl und Auflösung von Subkommissionen für besondere Aufgaben
 - d) Vorbereitung des Propagandamaterials
 - e) alle anderen, keinem anderen Organ zugewiesene Aufgaben.

Art 17 Die Rechnungsrevisoren/innen

- 1 Zu Prüfung der Rechnungsführung wählt die GV für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Rechnungsrevisoren/innen, welche jährlich mindestens einmal eine Buchprüfung vorzunehmen haben. Sie erstellen darüber zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht.
- 2 Revisoren/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 3 Revisoren/innen sind nicht für mehr als drei Amtsperioden wählbar.

VI

Parteifinanzen / Haftung

Art. 18 Parteifinanzen

- 1 Die Finanzquellen der Partei sind:
 - a) die Mitgliederbeiträge, welche die Ansätze der kantonalen Tabelle übersteigen gemäss Festlegung der GV
 - b) die Mandatärssteuern
 - c) die freiwilligen Beiträge

Art. 19 Haftung

- 1 Für die Verpflichtungen der SP Aesch-Pfeffingen haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schutz des Vereinszweckes:

Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann keinem Mitglied aufgenötigt werden.

VII

Schlussbestimmungen

Art. 20 Übrige Bestimmungen / Auflösung des Vereins

- 1 Die Statuten sind auf diejenigen der kantonalen und schweizerischen Partei abgestimmt. Eine Änderung der letzteren verlangt automatisch eine Anpassung der vorliegenden Satzungen.
- 2 Zusätzliche Bestimmungen und die Reglemente der kantonalen und der schweizerischen Partei müssen beachtet werden.
- 3 Die SP Aesch-Pfeffingen kann so lange weder aus der SPS bzw. SPBL austreten noch sich auflösen, als drei Mitglieder sich diesen Bestrebungen widersetzen. Wird die SP Aesch-Pfeffingen aufgelöst, so hat sie Vermögen, Archiv und gesamtes Material der kantonalen Partei abzuliefern.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Die Auflösung erfolgt durch das Gericht auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Beteiligten, wenn der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich ist.

Die vorliegenden Statuten sind von den Mitgliedern an der Generalversammlung vom 14. April 2000 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen alle früheren Satzungen und entsprechenden Sektionsversammlungsbeschlüsse.

Aesch/Liestal,

Rebekka K. Leuthardt
Präsidentin SP Aesch-Pfeffingen

Eric Nussbaumer
Präsident SP Baselnd